Sozialgericht L.

P., 29.01.2011

Aktenzeichen XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Stellung zum Schreiben der Agentur für Arbeit vom 20.01.2011
und bitte um Zulassung der Klage.
Da die Agentur für Arbeit, als der Bundesrepublik Deutschland unterstellte Behörde, keinen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und das Grundgesetz erkennen kann
und auch keine rechtliche Grundlage für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch erkennt werde ich hier anhand der Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention einmal eine Zusammenfassung über die Verletzungen und Diskriminierungen durch die Agentur für Arbeit und die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des SGB II und SGB XII dem Gericht aufzeigen.

Ferner stelle ich dabei fest das ich mit meiner Bedarfsgemeinschaft in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft durch das SGB II und SGB XII im Rahmen des Grundgesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention verletzt, diskriminiert und ausgegrenzt werde.

Es fängt alleine schon mit folgender Tatsache an.
Mein Sohn X ist 40% behindert, hat Pflegestufe 1 und erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz, meine Tochter Y ist zu 70% behindert mit Merkzeichen H, hat Pflegestufe 2 und erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz.
Beide Kinder bekommen für die schulische und berufliche Entwicklung eine Eingliederungshilfe.
Der Medizinische Dienst der Krankenkassen hat hier für beide Kinder eine Betreuung von siebzig Wochenstunden festgestellt.
Die erste Diskriminierung fängt alleine schon damit an, das es im deutschen Pflegegesetz nur eine Minutenpflege gibt und Demenz nicht anerkannt wird. Daher bekomme ich mit knapper Not im Rahmen der Minutenpflege die Pflegestufe 1 und Pflegestufe 2 bei meinen Kindern hin damit ich wenigstens eine kleine Rentenzahlung für die Pflegestufe 2 meiner Tochter bekomme obwohl siebzig Betreuungsstunden vom medizinischen Dienst anerkannt sind.
Da die Fahrten zu den Behandlungen meiner Kinder und die entsprechenden Wartezeiten bei den Ärzten aber auch vom medizinischen Dienst nicht anerkannt werden liege ich bei einer Betreuung von rund achtzig bis neunzig Stunden die Woche.

Dieses Betreuung findet an sieben Tagen in der Woche, rund um die Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen statt.
Daneben habe ich noch einen dreijährigen Sohn welcher ebenfalls beim Frühförderdienst behandelt wird da er schon die gleichen Symptome wie mein ältester Sohn X an den Tag legt. Diese Zeit kommt noch dazu und wird nirgendwo anerkannt.
Das ich bei dieser Pflegebelastung nicht arbeiten kann bzw. anders herum einen Full-Time-Job habe ist aber wohl jedem klar.
Wenn wir jetzt einmal nur die vom medizinischen Dienst bescheinigten siebzig Stunden berechnen und diese mit 15,-- Euro die Stunde, wie es die Pflegedienste berechnen, multiplizieren so ergäbe sich daraus ein Bruttogehalt von 4.200,-- Euro monatlich.
Das wären incl. der Freigrenzen für drei Kinder ein Nettogehalt von 2.800,-- Euro monatlich zzgl. dem Kindergeld. Da würde ich dann bestimmt keinen Stress machen und käme mit meinen Kindern gut klar.
Dann wäre ich auch für die Agentur für Arbeit und die Bundesrepublik Deutschland ein wertvolles Mitglied der Gesellschaft, frei von Diskriminierung und Ausgrenzung.
Statt dessen werde ich im SGB II und SGB XII geparkt weil ich ja nicht für den regulären Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe.
Ich frage daher was denn eine siebzig Stundenwoche ist und ob ich nicht arbeite und dem Allgemeinwohl meine volle Arbeitskraft zur Verfügung stelle?
Vor allem muss man dabei berücksichtigen das diese siebzig Stunden als reiner Mehrbedarf zu einer Betreuung eines normalen Kindes in diesem Alter zu sehen sind.

Da wir jetzt bei den Sozialgesetzbüchern II und XII angelangt sind führe ich die Verfassungsbeschwerden im einzelnen auf.
Auf das Grundgesetz beziehe ich mich hierbei nur beiläufig:

Verletzung gegen Artikel 3 des GG:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Verletzung gegen Artikel 25 des GG:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets.

Damit sind wir jetzt bei der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese ist im Rahmen des Völkerrechts auszulegen da die Regierung diesen völkerrechtlichen Vertrag ratifiziert hat und ab dem 26.03.2009 in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommen muss.
Mann muss hierbei beachten das nicht die deutsche Schattenübersetzung sondern das englischsprachige Orginalprotokoll ratifiziert wurde.

Verletzung gegen Artikel 1 der UN-BRK:

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.
Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen

Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.

Hier fängt es schon damit an das es keine Unterschiede bei der Behinderungsform geben darf. Warum bekommt dann im SGB II und SGB XII ein behinderter mit dem Merkzeichen G oder aG einen Mehrbedarf von 17%, nicht aber das Merkzeichen H obwohl das Merkzeichen H hier absolut höher als das Merkzeichen G oder aG einzustufen ist?
Man vergleiche hierzu auch die Freibeträge im Einkommenssteuergesetz.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Warum gibt es bei Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII einen Mehrbedarf von 35%, nicht aber beim § 35a SGB VIII obwohl dieser auf die Verweiskette im SGB XII Stellung nimmt? Warum gibt es diesen Mehrbedarf erst ab dem 15. Lebensjahr obwohl die Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulbildung in Deutschland mit der Schulpflicht, sprich 6. Lebensjahr beginnt?

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 3 Absatz a bis h der UN-BRK:

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung.

Die Nichtdiskriminierung

Die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft.

Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit.

Die Chancengleichheit

Die Barrierefreiheit

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau

Die Achtung vor den entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung des Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Wenn man wegen einer Behinderung oder als pflegende Angehörige im SGB II oder SGB XII geparkt wird, wie kann man da seiner individuellen Autonomie oder seiner eigenen Entscheidung nachkommen?

Man muss gegenüber der Agentur für Arbeit Rechenschaft ablegen, wenn man in Urlaub fahren will?
Länger als drei Wochen Urlaub stehen einem nicht zu, sonst wird das Geld gestrichen!
Bustickets für Schüler werden nicht bezahlt da man ja zur nächstgelegen Schule gehen kann!
Mehrbedarf für Eingliederungshilfe wird erst ab dem 15. Lebensjahr bezahlt!
Ich muss meine Kontoauszüge offenlegen bzw. eine Vollmacht zur Kontenabfrage erteilen!

Warum werden auch mir als Behinderte oder pflegende Angehörige Sanktionen angedroht!
Warum werden für vorbeugende Maßnahmen nicht Beiträge zum Fitnessstudio bezahlt?
Für alle vorstehenden Ausführungen wurden ja bereits Klagen beim Sozialgericht eingereicht!!!

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 4 Absatz 1 Nr. a bis d und Absatz 2 und 3 der UN-BRK:

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten ,

alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung und Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung darstellen;

den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, das die Träger der öffentlichen Gewalt und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind;

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und ziehen Sie aktiv mit ein;

Das bedeutet das Deutschland, was zu den reichsten Ländern der Welt gehört, schon längst ein eigenes Teilhabesicherungsgesetz für Behinderte und pflegende Angehörige geschaffen haben müsste. Die Leistungen müssten bei Umsetzung der UN-BRK seit dem 26.03.2009 weit über den angebotenen Leistungen des SGB II und SGB XII liegen und haben auch nichts mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zu tun.
Die Soziokulturelle Teilhabe für Behinderte und pflegende Angehörige liegt nämlich bei weitem über den EVS-Verbrauchsstatistiken, die zur Zeit ja mal wieder neu berechnet werden.
Laut diesen Vorgaben verstößt das SGB II und SGB XII komplett gegen die UN-BRK.
Das gleiche gilt für die Berechnungsgrundlagen der EVS.
Auch müssen hier die Kosten der Unterkunft, der Heizung und des Stroms neu berechnet werden, da Behinderte einen ganz anderen Bedarf haben. Alleine die Kosten der Unterkunft für eine nach VDI 6000 DIN 18025-1 und 2 zu berechneten Wohnungsgröße und Kosten liegt ein vielfaches über den im SGB II und SGB XII berücksichtigten Größen und angemessenen Kosten.

Auch wird in der EVS weder das KFZ noch die dazugehörigen Unterhaltskosten berücksichtigt. Zur Wohnung und dem KFZ gehe ich zu einem späteren Zeitpunkt noch genau ein.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen, das alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

Warum gibt es denn im deutschen Sozialrecht die Möglichkeit des Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X bei allen Sozialangelegenheiten mit einer Verjährungsfrist von vier Jahren?
Nur beim SGB II und SGB XII ist diese Möglichkeit auf ein Jahr reduziert wurden!
Warum dauern die Termine vor deutschen Gerichten, hier insbesondere den Sozialgerichten, ein bis zwei Jahre bis zum Termin obwohl Behinderte und pflegende Angehörige oftmals gar nicht soviel Zeit haben da es oft um lebensnotwendige Angelegenheiten geht?
Hier wurde bereits die Bundesrepublik Deutschland oft genug vor dem Europäischen Menschengerichtshof wegen zu langer Verfahrenszeiten verurteilt und hätte daher schon längst die Sozialgerichtsbarkeit massiv aufstocken müssen!

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 7 Absatz 1 und 2 der UN-BRK

Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Warum werden die Regelsätze für Kinder reduziert obwohl diese einen höheren Bedarf haben?
Warum wird das Kindergeld in den Regelsätzen als Einkommen gerechnet?
Warum sind für Kinder die EVS-Berechnungen nicht an die tatsächlichen Bedürfnisse gekoppelt und werden falsch berechnet?
Warum müssen behinderte Kinder in Ausgrenzung und Armut leben, nur weil pflegende Angehörige im SGB II und SGB XII geparkt werden?

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 9 Absatz 1 der UN-BRK

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und – Systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die in der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten

Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste

Auf diese Besonderheiten wird weder im SGB II noch SGB XII eingegangen und auch in den EVS-Berechnungen wird dieses in keinster Weise berücksichtigt.
Statt dessen werden besondere a-typische Bedarfe für Behinderte von Seiten der Agentur für Arbeit abgelehnt weil diese Bedarfe nicht auf Behinderte oder pflegende Angehörige ausgelegt sind (z.B. Mehrbedarf Ernährung, Vorbeugende Maßnahmen für ein Fitnessstudio für pflegende Angehörige etc.)

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 12 Absatz 1 bis 4 der UN-BRK

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Die Vertragssaaten stellen sicher, dass allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Personen geachtet werden, es nicht zu Interessenskonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein

Das bedeutet das für Behinderte und pflegende Angehörige ein eigenes Teilhabesicherungsgesetz ab dem 26.03.2009 existieren müsste.

Zur Zeit werden Behinderte und pflegende Angehörige zwischen dem SGB II, SGB V, SGB VI, SGB VIII, SGB IX, SGB XI und SGB XII hin und her geschoben und ein Gesetz das andere aufhebt oder auf andere Gesetze verweist und diese Behörde dann wieder nicht zuständig ist. Da hilft auch der § 14 SGB IX oder das persönliche Budget nicht weiter, da es keine kompetente Aufklärung trotz gemeinsamer Servicestellen gibt. Auch ändert es nichts an den Unzulänglichkeiten der Gesetze beim persönlichen Budget denn solange die Bedarfsrechnungen in EVS-Regelsatz falsch und lückenhaft sind und die anderen Gesetzbücher auf den tatsächlichen Bedarf und unabhängig des Progressionsvorbehalt nicht eingehen, kann auch das persönliche Budget an der Situation nichts ändern.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Für Behinderte und pflegende Angehörige dürfte es daher keinerlei Sanktionierung von Seiten der Träger des SGB II oder SGB XII geben da die Lebensbedingungen von Behinderten und pflegenden Angehörigen ganz andere sind als bei normalen Arbeitslosen denn Behinderte und pflegende Angehörige werden vom Gesetzgeber trotz der UN-Behinderten-rechtskonvention in SGB II und SGB XII geparkt. Obwohl sie einen extrem belastenden Alltag haben steht hier halt neben der Pflege auch der tägliche Kampf mit den Behörden im Raum, der sehr nervenaufreibend ist obwohl es sich nur um grundlegende Dinge geht, das der „Drangsalierungswahn“ der Behörden, wie z.B. der Agentur für Arbeit, schon den Tatbestand der Körperverletzung mit sich bringt, sieht dann mal wieder keiner.
Das liegt auch daran das die Agentur für Arbeit im Auftrag des Gesetzgebers der Bundesrepublik Deutschland keine Rücksicht auf Behinderte oder pflegende Angehörige und ihre speziellen Bedürfnisse nimmt sondern sich hinter ihrem SGB II versteckt und daher für jede Kleinigkeit von Seiten der Behinderten oder pflegenden Angehörigen geklagt werden muss und das bei Vorlaufzeiten von über einem Jahr bei den Sozialgerichten.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 17 der UN-BRK

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Hier wiederholt sich lediglich die Stellungnahme meinerseits bezüglich Artikel 12.

Verletzung gegen Artikel 18 Absatz 1 der UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Freizügigkeit, auf frei Wahl ihres Aufenthaltsortes und auf eine Staatsangehörigkeit.

Warum muss denn ein Behinderter oder pflegender Angehöriger für die Agentur für Arbeit jederzeit erreichbar sein?
Er arbeitet genau soviel oder mehr als jemand, der einem normalen Beruf nachgeht!
Warum darf ich mich nur im Rahmen der Kosten für die Unterkunft bewegen obwohl, wie die Rechnung am Beginn meines Schreibens zeigt, ich bei gerechter Pflegebezahlung mir fast jedes Mietobjekt leisten könnte oder sogar ein Haus bauen oder kaufen könnte.
(ein Beispiel: Versuchen sie einmal als Behinderter oder pflegender Angehöriger, welcher im SGB II oder SGB XII geparkt ist, einen Dispo-Kredit bei der Bank zu bekommen oder fragen sie einmal nach einem Immobilienkredit für ein barrierefreies Haus, die Bank wird sie auslachen)

Würden sie aber als pflegende Angehörige regulär bezahlt, würde die Finanzierung kein Problem darstellen da es ja für behindertengerechten Wohnraum viele Fördertöpfe gibt, die man als erwerbstätiger Mensch in Anspruch nehmen kann.
Damit bin ich als pflegender Angehöriger in der Bundesrepublik Deutschland leider ein Mensch zweiter Klasse obwohl ich arbeite, oder etwa nicht?

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 19 Absatz a der UN-BRK

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu Leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

hier greift auch umgehend die Verletzung des Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 GG

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung

Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Das bedeutet für das SGB II und SGB XII folgendes:

Seit dem 26.03.2009 ist die Konvention in Deutschland verbindliches Recht. Das Völkerrecht gehorcht jedoch hinsichtlich der Geltung im nationalen Recht einer Besonderheit:
Soweit einzelne Vorschriften hinreichend konkret gefasst sind gelten sie unmittelbar und sind sogenannte selbstvollziehende Normen (self-executing-rights), während andere Vorschriften in eine nationale Rechtsvorschrift transformiert werden müssen.

Artikel 19 UN-BRK stellt innerhalb der BRK eine spezielle Regelung dar, die Vorgaben für die Umsetzung des Rechts auf selbstbestimmtes Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft für Menschen mit Behinderung enthält. Autonomie und Selbstbestimmung sind die in der Konvention zentralen Elemente und bilden die Grundlage für die umfassende Inanspruchnahme der zugesicherten Bürgerrechte. Durch die rechtssystematische Stellung des Artikel 19 BRK wird unzweifelhaft dargelegt, dass auch die Wahl des Aufenthaltsortes und der Wohnform von Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und autonom auf der Grundlage ihres individuellen Wahlrechts getroffen werden kann.

Konkret anerkennen die Vertragsstaaten mit der Ratifizierung durch Artikel 19 BRK das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderung, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft zu ermöglichen. Um die Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen gewährleistet der Staat,

das Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Besonders hervorzuheben ist, dass es keine Verpflichtung für Menschen mit Behinderung gibt in einer besonderen Wohnform zu leben. Artikel 19 wird dominiert vom „Grundsatz der Deinstitutionalisierung".

Der mehrfach genannte Begriff der Gemeinschaft ist in der BRK nicht definiert, kann aber nach dem Zweck des Artikel 19 BRK als Abgrenzungskriterium zur institutionellen Wohnform angesehen werden. Folgt man dieser Auffassung, ist die Gemeinschaft damit das Gegenstück zur besonderen Wohnform als institutionelle Lebenswelt.
Grundsätzlich sind als Gemeinschaft aber alle Lebensorte anzusehen, an denen grundlegende Lebensäußerungen wie zwischenmenschliche und alltagspraktische Grundbedürfnisse ohne Einschränkungen umgesetzt werden können und der einzelne Mensch nicht von sozialen Beziehungen isoliert respektive abgesondert wird. Damit kann das Einbezogensein in die Gemeinschaft sowohl auf den sozialen Nahraum als auch auf die Gesellschaft insgesamt bezogen werden. Der Mensch mit Behinderung muss die Möglichkeit haben, in der Gemeinschaft zu leben. Es steht ihm frei, in welchem Umfang er davon Gebrauch macht.

Der in Artikel 19 BRK genannte Aufenthaltsort kann als der Ort angesehen werden, an dem eine Person ihren Lebensmittelpunkt hat. Das Recht, diesen frei zu wählen, wird Menschen mit Behinderung durch die Konvention zugesichert. Damit steht es dem Menschen immer auch zu, seinen Aufenthaltsort in einer besonderen Wohnform zu wählen.

Folgerichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Vorgabe, dass die notwendige Unterstützung und Assistenz gemeindenah sichergestellt werden muss. Die Vorhaltung eines dezentralen und quartiernahen Unterstützungs- und Assistenznetzes ist eine wichtige Voraussetzung in der Gemeinde und die Einbeziehung in der Gemeinschaft. Gleichzeitig wird damit Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft vorgebeugt.

Nach Artikel 19 der BRK ist es nicht zulässig, Menschen mit Behinderung gegen deren Willen auf eine besondere Wohnform zu verweisen. Zwar verbietet die Konvention nicht die Schaffung und Vorhaltung von besonderen Wohnformen wie stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, aber der Zwang, entgegen dem eigenen Willen dort leben zu müssen, steht nicht im Einklang mit der Konvention. Im Bereich der Sozialpsychiatrie ist in den vergangenen Jahren allerdings ein stetiger Anstieg von geschlossenen Einrichtungen/Wohnheimen zu beobachten. Diese Entwicklung lässt vermuten, dass alternative Versorgungsstrukturen fehlen.

Nach Artikel 4 Absatz 2 BRK stehen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Damit sind die Vertragsstaaten zwar grundsätzlich zur Umsetzung und zur Einleitung der notwendigen Schritte verpflichtet, aber die Verwirklichung der Rechte darf schrittweise unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erfolgen.
Zwingender Handlungsbedarf besteht jedoch unabhängig vom Progressionsvorbehalt immer dann, wenn ein Fall von Diskriminierung vorliegt. Hier ist der Aufschub notwendiger Maßnahmen nicht möglich. Der Progressionsvorbehalt allerdings hat keine Wirkung für Normen bzw. Normbestandteile, die sofort umgesetzt werden müssen.

Durch seine detaillierte Ausgestaltung ist Artikel 19 BRK nicht lediglich ein unverbindlicher Programmansatz, sondern hinreichen konkret und erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als subjektives Recht.

Das bedeutet also, das die gesamten Gesetze des SGB II und SGB XII für Behinderte und pflegende Angehörige nicht zur Anwendung kommen dürfen und damit von Seiten des Gesetzgebers der Bundesrepublik Deutschland das Völkerrecht massiv verletzt wird.

Nach diesem Artikel 19 BRK hätte also zwingend zum 26.03.2009 ein eigenes Teilhabesicherungsgesetz existieren müssen, welches aber bis heute nicht vorliegt und somit Behinderte und pflegende Angehörige weiter im SGB II und SGB XII geparkt werden.

Verhältnis Völkerrecht zu deutschem Recht:

Das Wahlrecht wird in Artikel 19 BRK nicht aufgrund finanzieller Aspekte eingeschränkt. Einen so genannten Mehrkostenvorbehalt sucht man vergeblich. Daraus folgt, dass durch die Umsetzung des Artikel 19 BRK der im deutschen Recht vorgesehene Mehrkostenvorbehalt nicht mehr zur Anwendung kommen darf. An dieser Stelle taucht die Frage auf, in welchem Verhältnis Artikel 19 BRK und SGB II und SGB XII, hier besonders § 13 SGB XII steht.

Menschen mit Behinderungen und pflegende Angehörige können sich an dieser Stelle demnach unmittelbar auf die Vorgabe der Konvention berufen und Rechte notfalls vor Gericht geltend machen. Bei der Frage nach dem Verhältnis von Artikel 19 BRK gelangt man zu der Einschätzung, dass Artikel 19 BRK spezieller ist, da er ausschließlich auf Grundrechte wie das Leben in der Gemeinschaft, Soziokulturelle Teilhabe und Wohnformfragen für Menschen mit Behinderungen sowie pflegende Angehörige bezieht, während das SGB II und SGB XII allgemeiner gefasst sind und alle leistungsberechtigten Personen, wie z.B. Arbeitslose einbeziehen, hierfür wurde das SGB II und SGB XII ja letztendlich geschaffen und nicht für Behinderte und pflegende Angehörige. Damit wäre Artikel 19 BRK eine lex spezialis zum SGB II und SGB XII und würde vorrangig gelten. Auch die lex-posterior-Regelung kann ins Feld geführt werden, wonach ein späteres Gesetz ein früheres Gesetz derselben Rangordnung vorgeht.

Im Rahmen der Verträge von Lissabon in Verbindung mit Artikel 25 GG erlangt die UN-BRK für Deutschland aber Verfassungsrang und hebelt damit komplett das SGB II und SGB XII für Behinderte und pflegende Angehörige aus.

Das bedeutet also, das Behinderte und pflegende Angehörige, z.B. aufgrund der EVS-Berechnung, der Kosten der Unterkunft, der soziokulturellen Teilhabe, der täglichen Verfügbarkeit für die Agentur für Arbeit, die Eingliederungsvereinbarungen, die konstanten Antragseinreichungen, die Verkürzung des § 44 im SGB II und SGB XII, die Urlaubsregelung, die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen etc. massiv diskriminieren und ausgrenzen sowie ein Leben in Armut mit sich bringen da man in dem Moment, wo man als sogenannter SGB II-Empfänger bekannt ist, man mit Arbeitslosen in einen Topf geworfen wird. Man sollte mal versuchen, als Behinderter oder pflegender Angehöriger auf dem allgemeinen Immobilienmarkt als Bezieher von SGB II oder SGB XII ein barrierefreies, familiengerechtes Haus anzumieten. Spätestens bei der Frage des Einkommens muss hier gepasst werden da man ja nur SGB II und SGB XII Bezüge bekommt.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 20 der UN-BRK

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahme, um Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicherzustellen, indem sie unter anderem

die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderung in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten fördern

Dafür gibt es ja eigentlich die Kraftfahrzeughilfe.

Halt nur nicht für SGB II und SGB XII Empfänger. Das Kraftfahrzeug darf hier einen Wert von 7,500,-- Euro nicht überschreiten. Es gibt aber alleine schon bis zu 9.500,-- Euro an Kraftfahrzeughilfe. Dieses Geld gibt es als Zuschuss für einen Neuwagen oder einen Gebrauchtwagen, der beim Zeitpunkt des Kaufs noch mindestens 50% des Neuwertes beträgt. Dieses Geld kann ich aufgrund der niedrigen Regelleistungen gar nicht besitzen.
Erhalte ich das Geld von Angehörigen, gilt es als Vermögen oder Einkommen und wird angerechnet. Haben durfte ich es auch nicht denn bevor ich SGB II oder SGB XII bekomme muss ich das Geld erst einmal für den Lebensunterhalt aufbrauchen.
Ferner sind in den EVS-Berechnungen für das SGB II und SGB XII keine Kosten für das Kraftfahrzeug vorgesehen.
Weder die Versicherung noch die Anschaffung oder der Unterhalt taucht in einer Berechnungsgrundlage auf.
Würde ich jetzt also als pflegende Angehörige, wie eingangs erwähnt, vernünftig für die Pflege entlohnt, könnte ich mit meinem Einkommen ein Kraftfahrzeug anschaffen und unterhalten und könnte auch die 30.000 km für private Fahrten zur sozialen Teilhabe in der Gemeinschaft wahrnehmen, auf die meine Kinder einen Rechtsanspruch haben.
Auch frage ich hier einmal an, wie man ein behindertengerechtes Fahrzeug für 7.500,-- Euro erhält, damit es mit dem SGB II und SGB XII konform ist.
(Beispiel: Würde ich für diese 30.000 Kilometer den Behindertenfahrdienst einschalten, würde es dem Steuerzahler bei 1,38 Euro pro Kilometer, berechnet die Caritas, der Malteser oder das Rote Kreuz, im Jahr 41.400,-- Euro kosten.)
Diese Kosten sind aber im SGB II oder SGB XII anrechnungsfrei.
Ein eigenes Kraftfahrzeug ist aber nicht berücksichtigt. Dieses ist absolute Diskriminierung.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 24 Absatz 3 und 4

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte im Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihre Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, das die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

Hier liegt ein großes Problem in der Gesetzgebung des SGB II und SGB XII. Wenn Eltern nicht die Kraft und Stärke haben um gegen die Behörden und Mitarbeiter der Behörden zu kämpfen oder nicht die Kraft haben, ins negativ behaftete SGB II abzurutschen bleibt Eltern oft gar keine andere Wahl als sich entgegen diesen Artikeln von Ihren Kindern zu trennen damit sie ihren Lebensunterhalt verdienen und nicht in Ausgrenzung und Armut zu leben da es immer noch kein eigenes Teilhabesicherungsgesetz gibt.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 24 Absatz 1 Nr. a bis c und Absatz 2 Nr. a bis e

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

Menschen mit Behinderung zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen;

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossenen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen;

in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden;

Ich frage mich dann wie dieser Artikel mit den Regelleistungen des SGB II und SGB XII einhergeht?
Wer übernimmt die Kosten bisher für Tagesausflüge?
Aufgrund von eingeschränkter Alltagskompetenz gehen Dinge schneller kaputt, verschleißen Bekleidungsstücke schneller, ebenfalls Sportsachen und Schulmaterialien. (1,39 Euro monatlich)
Im Regelsatz sind diese Berechnungen nicht enthalten und damit der Ausgrenzung und Diskriminierung Tür und Tor geöffnet.
Das gleiche gilt für die Monatstickets zur Benutzung der Busse, wo sich eine unserer voran gegangen Klagen gegen richtet.
Der Schulbedarf ist für behinderte Kinder viel größer, wird aber nicht berücksichtigt.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 25 und Artikel 26 der UN-BRK

Auf diese beiden Artikel gehe ich nicht genau ein da es sich hierbei um die Artikel der Gesundheit sowie Habilitation und Rehabilitation handelt.

Wohl sei hier angemerkt das sich eine meiner Klagen gegen eine Verletzung dieser Artikel wendet, da mir als pflegende Angehörige die Kosten für das Fitnessstudio verwehrt werden obwohl ich als pflegende Angehörige ein Anrecht auf Gesundheit, Habilitation und Rehabilitation habe, diese sind aber im Regelsatz in keinster Weise berücksichtigt.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 28 der UN-BRK

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien (pflegende Angehörige), einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Unterstützungsformen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen, sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen der Armutsbekämpfung zu sichern;

in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien (pflegende Angehörige) den Zugang zu staatlicher Förderung bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen zu sichern;

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern;

Für den Artikel 28 gelten die gleichen Anforderungen wie schon zuvor im Artikel 19 detailliert beschrieben. Vor allem wird hier noch einmal detailliert beschrieben das das SGB II und SGB XII in keinster Art und Weise verfassungskonform mit der UN-BRK einhergehen. Ist man also als Behinderter oder pflegender Angehöriger im SGB II oder SGB XII geparkt, ist Diskriminierung, Ausgrenzung und ein Leben in Armut ohne eigenes Teilhabesicherungsgesetz vorprogrammiert. Beachte: Demenz und Minutenpflege!!!

Dieses gilt vor allem und insbesondere auch für die Altersversorgung, die vom Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.2011 im SGB II ersatzlos gestrichen worden.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 30 der UN-BRK

**Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt
mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen**

**Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten haben;
Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben;**

Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos und Tourismusdiensten, sowie, soweit wie möglich zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben;

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen um Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft;

Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, dass Gesetze zum Schutz von Rechten und geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen;

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur;

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Erholungs-, Freizeit und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzuhaben, und ihre Teilhabe zu fördern;

um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, behindertenspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzuhaben, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel- Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilhaben können, einschließlich im schulischen Bereich;

um sicherzustellen, das Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit und Sportaktivitäten haben;

Hieran erkennt man auch wieder das die Regelsatzberechnungen des SGB II und SGB XII überhaupt nicht für Behinderte und pflegende Angehörige ausgelegt sind, auch nicht mit dem neu angedachten Sport- und Freizeit sowie Bildungspaketen da der finanzielle Aufwand für Behinderte um ein vielfaches höher liegt und nicht bedarfsgerecht ermittelt wurde.
Von Erholungs- und Tourismuseinrichtungen einmal ganz zu Schweigen.
Hier ist wie in der Vergangenheit die Diskriminierung und Ausgrenzung aufgrund der fehlenden Regelsatzberechnungen an der Tagesordnung.

Hier wird eine Verletzung des Völkerrechts festgestellt.

Verletzung gegen Artikel 8 der UN-BRK

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und würde zu fördern;

Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern;

Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen;

eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern;

die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystem, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechender Weise darzustellen;

die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Neben den in den einzelnen Artikeln der UN-BRK aufgelisteten Verstöße seitens des Gesetzgebers der Bundesrepublik Deutschland und des fehlenden Teilhabesicherungsgesetzes sowie der fehlenden Transparenz zu den EVS-Regelsätzen (alt wie neu) und dem „geparkt sein im SGB II und SGB XII“ begründe ich meine Klage wegen Schadensersatz in Höhe von 50.000,-- Euro pro diskriminierten Mitgliedes meiner Bedarfsgemeinschaft (Gesamthöhe 200.000,-- Euro) wie folgt:

Dieser Schadensersatzanspruch leitet sich eigentlich schon aus der Tatsache des **Artikel 8 Absatz 1** ab. Dieser heißt: „ sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen“
Die UN-BRK wurde 2006 unterschrieben, 2008 ratifiziert und trat zum 26.März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Wir haben jetzt 2011.
Ein Teilhabesicherungsgesetz für Behinderte und pflegende Angehörige blieb jedoch aus.
Statt dessen werde ich wie eingangs erwähnt im SGB II und SGB XII geparkt.
Die negativen Folgen und Auswirkungen des alten Sozialhilfegesetzes, heute SGB XII, bleiben nicht aus. Man ist ein Faulenzer, ein Schmarotzer oder jemand der auf Kosten der Allgemeinheit lebt.
Noch schlimmer sieht es im SGB II (besser bekannt als Hartz IV aus). In den Printmedien und Talkshows vergeht nicht ein Tag, wo SGB II Empfänger ihre Faulheit zum Besten geben und darauf auch noch Stolz sind. Es wird über Mietnomaden, Zerstörungswut und betrunkenen und rauchenden Jugendlichen berichtet, über Männer und Frauen in verwahrlosten Wohnungen, die in Unterwäsche die Türe öffnen, über Gerichtsvollzieher die sich die Klinke in die Hand geben oder über Sperrdienste der Stadtwerke, die die Versorgung kappen.
Die Bilder in den Medien sind einfach nur eine Katastrophe. Und ich als pflegende Angehörige werden mit meinem SGB II Bezug genauso in dieses Schema gepresst obwohl ich rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr für meine Kinder da bin, sie betreue und zusehe das sie es irgendwann vielleicht doch einmal schaffen, ein weitestgehend eigenständiges Leben zu führen.
Mir bleibt eine behindertengerechte, barrierefreie Wohnung für meine Kinder versagt, da ich keine Mittel zum Hauskauf habe. Ich bin im Rahmen der Kosten der Unterkunft auf eine Sozialwohnung in Brennpunkten angewiesen da die VDI-6000 DIN 18025-1 und 2 von den Kommunen nicht umgesetzt wird. Es gibt zwar behindertengerechte Seniorenwohnungen aber für Familien mit drei Kindern, Fehlanzeige. Die gibt es schlichtweg nicht.
Ich bin mit drei Kindern auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Man sollte sich aber mal überlegen was es heißt, mit einem Dreijährigen und zwei behinderten Kindern mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Passau nach Landshut zum Bezirkskrankenhaus zur Behandlung der Tochter zu fahren. Da dieses nicht möglich ist, benötigt man dafür einen Leihwagen. Diese Kosten sind aber in den Regelsätzen nicht vorhanden und die Krankenkasse erstattet auch nur 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer.
Ganz zu Schweigen von einem eigenen, behindertengerechten Fahrzeug. Hierfür ist bei der Regelsatzberechnung nichts vorgesehen.
Das gleiche gilt für alle anderen Berechnungen der Regelsätze. Der Mehraufwand für meine Kinder wird in keinster Weise berücksichtigt. Aufgrund der fehlenden Alltagskompetenz ist aber an allem ein wesentlich höherer Bedarf vorhanden. Statt dessen dürfen sich meine Kinder als „Hartzer“ beschimpfen lassen, frei nach dem Motto „Du wohnst ja in der Breslauer Strasse“, meine Eltern wollen nicht das ich mit dir spiele. Soweit zum Thema **„Bewusstseinsbildung“** ohne eigenes Teilhabesicherungsgesetz. Das aufgrund der Behinderung der Kinder auch wesentlich höhere Heiz- und Stromkosten anfallen ist auch klar, aber statt dessen muss ich diese zum großen Teil von meinen Regelleistungen tragen. Ich muss nun einmal mehr waschen, bügeln, kochen etc. da meine Kinder ganz andere Bedürfnisse als andere Kinder haben.
Dadurch bedingt habe ich natürlich auch andere Stromkosten als ein Durchschnittshaushalt. Wenn denn eine Nachzahlung vom Energieversorger kommt, bekomme ich keine Möglichkeit der Kontoüberziehung, ich bin ja nur „Hartzer“.

Wann und von welchem Geld kann ich mit meinen Kindern denn einmal einen Ausflug unternehmen. Ein Mietwagen ist zu teuer, den kann ich mir außer für die Krankenfahrten auch nicht leisten. Den Kindern ein Eis zu kaufen bedeutet schon am Essen sparen.
Für die Kinder ein Kinobesuch oder eine Theateraufführung sprengt dann fast den Rahmen.
Geschweige dann neue Bekleidung, die bei meinen Kindern dreimal so schnell kaputt geht wie bei gleichaltrigen.
Regelsätze für die Anschaffung eines Computers sind nicht vorgesehen, obwohl meine Kinder einiges über den Computer von schulischer Seite her machen müssten. Mit den Kindern einmal in Ferien fahren oder ähnliches ist in den Regelsätzen nicht vorgesehen.
Das Gleiche gilt für ein Essen, mal mit den Kindern essen gehen ist unmöglich.
Stattdessen wird jetzt auch noch der ein oder andere Posten in den Regelsätzen gestrichen.

Besser wäre es also, die Kinder ins Heim zu geben, für beide zusammen ca. 15.000,-- Euro monatlich vom Steuerzahler und ich würde arbeiten gehen.
Dann würde mir sogar das Kindergeld bleiben und nicht als Einkommen angerechnet.
Auch könnte ich dann auf diverse Fördertöpfe zurückgreifen und mir ein barrierefreies Haus kaufen, ich hätte ein Auto und mir ginge es gut.

Ginge es mir wirklich gut?
Sicherlich nicht, denn ich hätte meine Kinder abgeschoben weil Sie behindert sind.
Es würde genau das Gegenteil von dem eintreten, was die UN-BRK eigentlich will und von einem demokratischen Staat erwachtet wird.

Wo ist denn hier die Verpflichtung des Staates auf „sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen“ zur Bewusstseinsbildung?

Wo ist den hier unser Anti-Diskriminierungsgesetz?

Wo ist denn die Umsetzung der viel gepriesenen UN-BRK von Seiten des deutschen Gesetzgebers?

Und dann schreibt doch tatsächlich die Agentur für Arbeit an das Gericht das sie einen Verstoß der UN-BRK nicht erkennen kann und für einen Schadensersatzanspruch keine rechtliche Grundlage sieht.

Rückwirkend sei hier anzumerken das das gesamte Regelwerk des SGB II und SGB XII nicht auf Behinderte und pflegende Angehörige zutreffend ist da weder der Regelsatz auf der Grundlage von empirischen Grundlagen berechnet wurde noch die besonderen Bedürfnisse von Behinderten berücksichtigt wurden, und das alles im Einklang mit der UN-BRK.
Nur wenn es ein eigenes Teilhabesicherungsgesetz mit monatlichen Leistungen in etwa der zu Eingangs erwähnten finanziellen Absicherungen geben würde, könnte man von einer rechts konformen Auslegung der UN-BRK sprechen.
Solange aber Behinderte und pflegende Angehörige, die hier einen Full-Time-Job verrichten, im SGB II und SGB XII geparkt werden verstößt dieses gegen die UN-BRK und das Völkerrecht.

Aus diesem Grund wurde auch in der Anklageschrift gegen die Agentur für Arbeit, als der Bundesrepublik Deutschland unterstellten Behörde, das Sozialgericht Landshut um Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Absatz 1 und 2 unter Einbeziehung des Artikel 25 GG gebeten.

Bezug auf die Rechtsatzverfassungsbeschwerde:

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden, und zwar dann, wenn sie den Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Die Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BVerfGG)

Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung (§93a Abs. 1 BVerfGG)
Sie ist zur Entscheidung anzunehmen:

soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt

wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist;
dies kann auch der Fall sein, wenn der Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht (§ 93 a Abs. 1 BverfGG)

Zur Durchsetzung der Grundrechte kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde -beispielsweise- angezeigt sein, wenn einer grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis von Behörden und Gerichten entgegengewirkt werden soll oder wenn ein Verfassungsverstoß für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend ist.

Da ich selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen bin und hier eine klare Verletzung des Grundgesetzes und Völkerrechts durch den Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und mir und meinen behinderten Kindern ein besonders schwerer Nachteil durch die Versagung entstehen würde ist eine Annahme zur Entscheidung dringend geboten.

Damit das Gericht die Unvereinbarkeit zwischen dem SGB II und SGB XII, in dem in Deutschland Behinderte und pflegende Angehörige „geparkt“ werden, und dem Völkerrecht, hier der UN-Behindertenrechtskonvention, erkennen kann, habe ich neben einem Folienvortrag zum SGB II und SGB XII auch den Referentenentwurf des Bundesministerium für Arbeit und Soziales beigefügt. Daran kann das Gericht sehr gut nachvollziehen das es zwingend ein eigenes Teilhabesicherungsgesetzes in Deutschland geben muss, damit das Völkerrecht, hier die UN-BRK, verfassungskonform umgesetzt wird. Weder im Folienvortrag noch im Referentenentwurf wird auf Behinderte und pflegende Angehörige mit ihren ganz speziellen Bedürfnissen eingegangen, sie werden schlichtweg ignoriert und solange verstößt die Bundesrepublik Deutschland und die ihr unterstellten Behörden gegen das Grundgesetz und Völkerrecht.

Mit freundlichen Grüßen

B.